

1912/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 12.04.2001

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 1904/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andrea Kuntzl, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „das Vorgehen der Justiz in den Causen Haider und Stadler im Zusammenhang mit der sogenannten Spitzelaffäre“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Das strafgerichtliche Vorverfahren ist nicht öffentlich, weil der Schutz der Zwecke des Verfahrens und der Schutz der Rechte jener Personen, die in strafrechtliche Untersuchung gezogen sind, in diesem Verfahrensabschnitt Vorrang gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit hat. Die Erteilung von Auskünften muss daher von den Justizpressestellen in dem Bereich, wo es um Inhalte des Vorverfahrens geht, restriktiv gehandhabt werden.

Am 29.11.2000 haben die Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien und der Staatsanwaltschaft Wien im Rahmen einer Pressekonferenz die Medien - soweit dies unter Einhaltung der zu oben Punkt 1 dargelegten Prinzipien möglich war - über den Gegenstand und den Verlauf des genannten Strafverfahrens in Kenntnis gesetzt. Im Übrigen gab es am 5.2.2001 eine öffentliche Erklärung des Leitenden Oberstaatsanwaltes Hofrat Dr. Friedrich Schindler gegenüber der Presse und dem ORF über die Gründe, weswegen das Strafverfahren gegen Dr. Haider und andere eingestellt wurde.

Da die Sichtung und Bearbeitung der äußerst umfangreichen polizeilichen Ermittlungsergebnisse durch die Staatsanwaltschaft Wien eines gewissen zeitlichen

Aufwandes bedurfte, war in dieser Zeit eine Einsicht in die Unterlagen durch die Verteidiger nicht möglich.

Zu 3:

Der § 91 Abs. 1 StPO überlässt es - abgesehen von wenigen hier nicht in Frage kommenden Fällen - dem Ermessen des Staatsanwaltes, ob er die Einleitung der Voruntersuchung oder Vorerhebungen beantragt. Sind erst die nötigen Anhaltspunkte zu gewinnen, ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren einzuleiten ist oder nicht, bedient er sich grundsätzlich der im § 88 Abs. 1 StPO erwähnten Vorerhebungen. Im Übrigen entspricht es der österreichweit geübten staatsanwaltlichen Praxis, Anträge auf Einleitung der Voruntersuchung zunehmend auf jene Fälle zu beschränken, in denen die Voruntersuchung obligatorisch ist.

Der Wert der Voruntersuchung wird seit Jahren vor allem von der Lehre in Frage gestellt, die gerichtliche Voruntersuchung wird auch nach der in Aussicht genommenen Reform des strafprozessualen Vorverfahrens künftig nicht mehr dem Rechtsstand angehören. In diesem Zusammenhang kann ich darauf hinweisen, dass der Rechtsanwalt Dr. Richard Soyer, dessen Äußerungen in der Zeitschrift „Falter“ die Grundlage für diese parlamentarische Anfrage bilden, selbst wiederholt für die Beseitigung des richterlichen Vorverfahrens eingetreten ist und etwa im Rahmen einer Enquete im Parlament im November 1995 unter dem Titel „Reform des strafprozessualen Vorverfahrens - eine Chance für den Rechtsstaat“ erklärt hat: „Die parlamentarische Verabschiedung der richterlichen Voruntersuchung sollte daher ehestmöglichst durchgeführt werden“ (siehe Juristische Schriftenreihe Band 96, Strukturreform des Vorverfahrens, Seite 16). Umso mehr muss es verwundern, dass Dr. Soyer in seiner öffentlichen Kritik an dem vorliegenden Strafverfahren auf Argumente zurückgreift, die er selbst in der Diskussion bereits verworfen hat.

Zu 4:

Nein.

Zu 5:

Nein.

Zu 6:

Entfällt.

Zu 7:

Es hat weder formelle noch informelle, auf den Inhalt des Strafverfahrens abzielende Gespräche zwischen Organen des Bundesministeriums für Justiz und der Oberstaatsanwaltschaft Wien gegeben. Die Meinungsbildung im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Wien erfolgte ausschließlich auf Grund der von der Staatsanwaltschaft Wien unter gleichzeitiger Vorlage der Erhebungsergebnisse erstatteten Berichte.

Zu 8:

Entfällt.

Zu 9:

Es trifft nicht zu, dass das Bundesministerium für Justiz als rechtliche Kontrollinstanz ausgefallen wäre. Die zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden haben dem Bundesministerium für Justiz gemäß den Bestimmungen des Staatsanwaltschaftsgesetzes Bericht erstattet. Diese Berichte wurden von der zuständigen Sektion im Bundesministerium für Justiz unter Berücksichtigung der Erhebungsergebnisse geprüft.

Vom Problem der Befangenheit kann im Einzelfall jedes Verwaltungsorgan und daher auch jeder Bundesminister betroffen sein. Nach den Bestimmungen des § 7 AVG haben Verwaltungsorgane im Fall der Befangenheit ihre Vertretung zu veranlassen. Das ist im konkreten Fall geschehen und zwar durch Betrauung des Leiters der zuständigen Fachsektion. Die Situation einer Befangenheit könnte sich genauso für den Generalprokurator oder einen Bundesstaatsanwalt ergeben, sodass sich in diesen Bereichen ebenso die Frage einer Vertretungsregelung stellen würde. Im Übrigen stehen nicht nur ich, sondern auch namhafte Vertreter der österreichischen Justiz - ich nenne in diesem Zusammenhang etwa den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes i.R. Prof. Dr. Herbert Steininger - der Idee ablehnend gegenüber, dem Generalprokurator, der kein Vertreter einer Strafverfolgungsbehörde und somit nicht Vorgesetzter einer anderen staatsanwaltschaftlichen Behörde ist, Weisungsbefugnisse zu übertragen. Er steht nach seiner rechtsstaatlichen Konzeption außerhalb des hierarchischen Gefüges der Staatsanwaltschaft und ist vornehmlich der Wahrung der korrekten Rechtsanwendung verpflichtet. Meine Haltung zur Idee der Schaffung eines Bundesstaatsanwaltes habe ich in der Beant-

wortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz,  
Freundinnen und Freunde zur Zahl 1738/J - NR/2001 dargelegt.